



POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

Vorsitzende der Fraktion DIE LINKE.
im Deutschen Bundestag
Frau Dr. Sahra Wagenknecht, MdB
11011 Berlin

Vorsitzender der Fraktion DIE LINKE.
im Deutschen Bundestag
Herrn Dr. Dietmar Bartsch, MdB
11011 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Frank Tempel
11011 Berlin

Hermann Gröhe
Bundesminister
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn

TEL +49 (0)228 99 441-1003
FAX +49 (0)228 99 441-1193
E-MAIL poststelle@bmg.bund.de

Bonn, 10. Juli 2017

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrte Herren Kollegen,

mit dem Gesetz zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften wurde die Verschreibungsfähigkeit für weitere Cannabisarzneimittel hergestellt und die Erstattungs-fähigkeit in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) erweitert. Ein wichtiges Ziel ist, dass die bisherige Versorgung von Patientinnen und Patienten mit Cannabisarzneimitteln in der Selbsttherapie durch eine Versorgung auf der Grundlage ärztlicher Verordnungen ersetzt wird. Dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) ist es ein wichtiges Anliegen, dass die Umsetzung des Gesetzes entsprechend den Vorstellungen des Gesetzgebers und im Sinne der Patientinnen und Patienten erfolgt.

Mit dem Gesetz zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften wurden keine gesonderten Vorgaben zur Abgabeform von Cannabisarzneimitteln in der Apotheke getroffen. Die Abgabe in der Apotheke erfolgt entsprechend der ärztlichen Verschreibung.

Das BMG hat den Deutschen Apothekerverband und den GKV-Spitzenverband (GKV-SV) als Vertragspartner der Hilfstaxe aufgefordert, von der Möglichkeit kurzfristig Gebrauch zu machen, abweichend von den Zuschlägen nach der Arzneimittelpreisverordnung, wie auch bei anderen Rezepturen vorgesehen, eine Vereinbarung zu treffen.

Mit Änderungen im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) wurde die Erstattungsfähigkeit von Arzneimitteln auf Cannabisbasis in der GKV erweitert, die bislang grundsätzlich auf zugelassene Fertigarzneimittel im jeweils zugelassenen Anwendungsgebiet begrenzt war.

Das BMG hat Berichte von Patientinnen und Patienten, dass Anträge über die Genehmigung der Versorgung mit cannabishaltigen Arzneimitteln von Krankenkassen auch ggf. unter Hinweis auf den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung abgelehnt würden, zum Anlass genommen, beim GKV-SV einen Bericht über die Versorgungssituation anzufordern.

Der strengere Maßstab für die Erstattungsfähigkeit von Cannabis nach § 31 Absatz 6 Satz 1 SGB V ist gerechtfertigt, denn die Versorgung mit cannabishaltigen Arzneimitteln stellt einen Ausnahmetatbestand dar, der erst zum Tragen kommen soll, wenn andere therapeutische Alternativen ausgeschöpft sind.

Die im Vergleich zur alten Regelung strengere Prüfung betrifft allerdings allein die Möglichkeit der Erstattung, die ärztliche Verschreibung selbst ist ohne weitere Prüfung möglich.

Die Einführung einheitlicher Antragsprozeduren zur Kostenerstattung cannabishaltiger Arzneimittel ist dem BMG ein wichtiges Anliegen. Hierzu laufen Gespräche mit den Partnern der Selbstverwaltung.

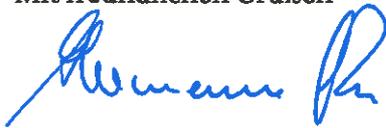
Hinsichtlich der Vergütung der Vertragsärzte für die Zuarbeit an der Begleiterhebung gilt, dass es Aufgabe des Bewertungsausschusses nach § 87 Absatz 1 SGB V ist, zu prüfen, inwieweit die zusätzlichen Bürokratiekosten der Vertragsärzte, die ihnen durch die Informationspflichten für die Begleiterhebung entstehen, in den Gebührenordnungspositionen des einheitlichen Bewertungsmaßstabs für ärztliche Leistungen berücksichtigt werden müssen.

Die Fortentwicklung des medizinischen Weiterbildungsangebots im Bereich der Therapie mit Cannabisarzneimitteln ist auch aus Sicht des BMG zu begrüßen. Die Ärztekammern haben hierzu bereits Angebote entwickelt. Es ist davon auszugehen, dass diese Angebote weiter ausgebaut werden. Hierzu wurde von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD in der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Gesundheit (Bundestagsdrucksache 18/10902) folgende Notiz zu Protokoll gegeben:

„Ganz entscheidend für eine ausreichende und qualitätsgesicherte Versorgung mit Cannabisarzneimitteln sind auch die verschreibenden Ärztinnen und Ärzte. Um eine flächendeckende und hochwertige Versorgung zu gewährleisten, wird an die zuständigen Organisationen der Ärzteschaft appelliert, die erforderlichen Fort- und Weiterbildungsangebote sowie Informationsmaterialien zu entwickeln und zur Verfügung zu stellen.“

Weiterbildungsmaßnahmen von Polizei- und Fahrerlaubnisbehörden fallen in die Zuständigkeit der Länder. Die Bundesregierung begrüßt eine bundeseinheitliche Praxis beim Umgang mit Patientinnen und Patienten, die mit Cannabisarzneimitteln behandelt werden, und steht dazu in engem Dialog mit den Ländern und den Fachkreisen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Hermann R.', is written below the text 'Mit freundlichen Grüßen'.